

Entwurf Stand 19.8.2011

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n
der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
über die
Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise

P r ä a m b e l

Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn verfolgen gemeinsam das Ziel, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Abstimmung von Politik und Verwaltungshandeln in der Metropolregion Hamburg zu verbessern, die Gesamtregion im Standortwettbewerb zu stärken, ihre Attraktivität zu steigern und ihr Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern. Wesentliches Ziel ist weiterhin, die gemeinsamen Interessen in der Regional Kooperation Metropolregion Hamburg zu bündeln und wirksam zur Geltung zu bringen.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie die Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes erfordern die enge Abstimmung der Kreise untereinander, mit der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Partnern im niedersächsischen und mecklenburgischen Teilraum der Metropolregion.

Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sind seit jeher eng mit der Metropole Hamburg verflochten. Ihre räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen weisen viele Gemeinsamkeiten auf und unterliegen ähnlich gelagerten Entwicklungsbedingungen und Veränderungsprozessen. Am 1.4.1960 schlossen sie sich zur Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammen.

Stetig wachsende Verflechtungen und die regionalpolitische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg haben die Kreise Dithmarschen und Steinburg mit den vier Hamburg-Randkreisen zusammengeführt: Der Kreis Steinburg ist seit 2003 und der Kreis Dithmarschen seit 2005 assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.

Zur vollständigen Integration der Kreise Dithmarschen und Steinburg in die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, zur Implementierung der gemeinsamen Verpflichtungen und Aufgaben der Kreise, die aus der Mitverantwortung für die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erwachsen¹, und zur Anpassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 an die heutigen Gegebenheiten schließen die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (nachfolgend „Kreise“ genannt) das folgende

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n :

§ 1

Gegenstand

Die Kreise unterhalten zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen sich aus der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und aus der Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes ergebenden Fragen, Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

1. Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, mit der Beteiligung der sechs Kreise oder der vier Hamburg-Randkreise an regionalen Organisationen sowie mit der Landes- und Regionalplanung im Zusammenhang stehen;
2. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Kooperationspartnern in der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen;
3. die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg²;
4. die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg³;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Raum-, Wirtschafts- und

¹ Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, Neufassung 2012 (Entwurf v. 12.9.2011)

² Ebenda, Artikel 8

³ Ebenda, Artikel 13

Infrastruktur sowie die Mitwirkung an regionalen Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen;

6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Regionalplanung, soweit die landesrechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Vollsitzung

(1) Die Vollsitzung ist das Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Stimm-berechtigte Mitglieder sind die Landrätinnen und Landräte und je drei Kreistags-abgeordnete der Kreise. Die Vollsitzung ist beschlussfähig, wenn jeder Kreis mit einer Stimme vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit Beschlussfassungen den Kreisorganen vorbehalten sind, haben die Beschlüsse der Vollsitzung einen empfehlenden Charakter.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der für das regionale Kooperationsmanagement zuständigen Stellen der Kreise und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen mit beratender Stimme an der Vollsitzung teil.

(3) Die Vollsitzung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei Wochen vorher zugehen.

§ 4

Landrätesitzung

Die Landrätinnen und Landräte steuern die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich und sorgen für die verwaltungsinterne Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen. Sie treten in der Regel viermal jährlich zur Landrätesitzung zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen ihnen zwei Wochen vorher zugehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt eine Landrätin oder ein Landrat der Kreise. Sie oder er vertritt die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Gremien der Metropolregion Hamburg und den

Gremien regionaler Organisationen, soweit ihr oder ihm dort die Sprecherfunktion für die Kreise zugewiesen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird von den Landrätinnen und Landräten auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt eine andere Landrätin oder ein anderer Landrat nach Absprache untereinander.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Ihr Träger und Dienstherr ist der Kreis Segeberg, Dienstsitz ist Bad Segeberg.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er nimmt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg wahr.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt zugleich die Geschäftsführungsaufgaben des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e.V. gegen Kostenerstattung wahr. Sie kann, wenn die Kreise zustimmen, weitere Leistungen für Dritte gegen Kostenerstattung erbringen.

(4) Die Geschäftsstelle stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Vollsitzung verabschiedet wird.

§ 7 Kooperationsmanagement

(1) Die Geschäftsstelle nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise in der Arbeitsgemeinschaft und in der Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Jeder Kreis bestimmt eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen des Kreises in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der

Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.

§ 8 Assoziierte Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft kann auf einstimmigen Beschluss weitere Kreise und/oder kreisfreie Städte als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Modalitäten, insbesondere Stimmrecht und Finanzierungsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 9 Finanzierung

(1) Grundlage ist der jährliche Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft. Den nach Abzug der Erstattungen oder Beiträge Dritter verbleibenden Betrag der Aufwendungen für die Geschäftsstelle tragen die Kreise zu gleichen Teilen.

(2) Die jeweiligen Beträge sind in Abschlägen von 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im ersten Quartal des folgenden Jahres.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das Abkommen der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 und die Vereinbarung über die Assoziierung der Kreise Dithmarschen und Steinburg vom 23.8.2005.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden⁴. Die Kündigung durch einen Kreis berührt nicht die Fortwirkung des Abkommens für die übrigen Kreise.

Ort, Datum

Unterschriften, Siegel

⁴ Zu beachten sind die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 und Fristen gemäß Artikel 15 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg